

RS OGH 1978/4/4 4Ob316/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1978

Norm

EO §389 VA

EO §389 VC

UWG §7 EII

UWG §24

Rechtssatz

Auch die grundsätzliche Anerkennung einer "Bescheinigungslast" des Antragsgegners nimmt den Antragsteller nicht das Recht, seinerseits schon im Sicherungsantrag Bescheinigungsmittel für die Unrichtigkeit der beanstandeten Äußerungen anzuführen; der Antragsteller wird von dieser Möglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen müssen, wenn er die Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Einvernahme seines Gegners anstrebt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 316/78

Entscheidungstext OGH 04.04.1978 4 Ob 316/78

ÖBI 1978,92 = SZ 51/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0005342

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at